

Betreuungsvertrag (Stand Oktober 2023)
Betreuungsmaßnahme „Trainingswohnen“

Der/die KlientIn _____, geb. am _____
und die Einrichtung „Sonnenstraße Evenius GmbH“ verpflichten sich im Rahmen der
Betreuungsmaßnahme „Trainingswohnen“ nach §§ 35a und 41 SGB VIII
(Sozialgesetzbuch VIII) zur Einhaltung folgender Regeln:

Regeln und Pflichten für KlientInnen

1. Vereinbarung und Betreuungstermine, die mit dem Betreuungspersonal getroffen wurden, sind einzuhalten. Sollte die Einhaltung nicht möglich sein, muss der Termin aus glaubhaft nachvollziehbaren Gründen abgesagt und bei Absage direkt neu vereinbart werden.
2. Von Seiten der Einrichtung „Sonnenstraße Evenius GmbH“ besteht ein Verbot von Trunkenheit und dem Konsum von Alkohol auf dem Gelände, und im Haus des Trainingswohnen. Des weiteren besteht ein Drogenverbot. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Konsumierung jeglicher Drogen einschließlich Alkohol in Kombination mit einer Medikamenteneinnahme durchaus stark negative Wechselwirkung mit sich führt und ein Gesundheitsrisiko besteht. Bei begründetem Verdacht von Alkoholmissbrauch und Drogenkonsum, können Alkoholtests und Drogenscreenings durchgeführt werden.
3. Das Rauchen ist in allen Räumen des Hauses verboten.
4. Die von behandelnden ÄrztInnen verschriebenen Medikamente müssen zuverlässig, eigenständig und wie verordnet eingenommen werden.
5. Bei Einzug wird zusammen mit den KlientInnen ein Krisenplan erstellt. In diesem Krisenplan beschreiben KlientInnen wie die Unterstützungsmaßnahmen in Krisensituationen durch das Betreuungspersonal aussehen können.
6. Der/die KlientIn verpflichtet sich mit dem Einzug in das „Trainingswohnen“ im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten einer geregelten Tätigkeit, Tagesstruktur oder Beschäftigung, wie in der Hilfeplanung vereinbart, nachzugehen.

7. Der/die KlientIn verpflichtet sich, die angemieteten Räumlichkeiten sauber zu halten. Bei Bedarf kann Unterstützung beim Betreuungspersonal eingefordert werden. Der/die KlientIn verpflichtet sich, Haus – und Hofdienste zu übernehmen.
8. Besondere Rücksicht muss auf andere BewohnerInnen des Hauses sowie auf die umliegende Nachbarschaft genommen werden.
9. Bei Bedarf oder Anweisung des/der gesetzlichen BetreuerIn und in Absprache mit dem/der KlientIn können Gelder durch das Betreuungspersonal eingeteilt werden.
10. Das Mobiliar wird von der Einrichtung „Sonnenstraße Evenius GmbH“ gestellt. Sollte es im Verlauf des Mietverhältnisses zu Beschädigungen oder Zerstörung kommen, wird der/die KlientIn aufgefordert, zur Reparatur gleichwertigen Ersatz zu beschaffen oder den Schaden finanziell zu ersetzen.
11. Grillen und offenes Feuer ist nur in Absprache (selbstständig oder im Beisein) mit dem Betreuungspersonal im Garten erlaubt.
12. Auf angemessene Körperhygiene und Kleidung muss stets geachtet werden.
13. Die Haltung von Haustieren jeglicher Art ist nicht möglich.
14. Übernachtungen sind nur an den Wochenenden (Freitag und Samstag) möglich und müssen bei den pädagogischen MitarbeiterInnen angemeldet werden. Ebenso muss Übernachtungsbesuch vorab angemeldet werden. Der Besuch der KlientInnen muss sich an die Hausordnung halten.
15. Heimfahrten, die länger als 3 Tage dauern, müssen vorher mit dem Betreuungspersonal abgesprochen und von der Leitung genehmigt werden.
16. Der/die KlientIn verpflichtet sich, die Kontaktdaten auf dem aktuellen Stand zu halten und Erreichbarkeit zu gewährleisten.
17. Das Betreuungspersonal darf das Zimmer der KlientIn nur in Beisein derer betreten. Das Betreten der Zimmer ohne die Zustimmung ist nur gestattet in Krisensituationen, wenn eine gesonderte Vereinbarung besteht oder ein nicht mehr verantwortlicher hygienischer Zustand besteht.

Vertragsmodalitäten

1. Der Vertrag gilt, solange der Klient / die Klientin im „Trainingswohnen“ betreut wird, oder die Zuständigkeit des fallzuständigen Jugendamtes endet.
2. Der Vertrag kann für sehr begrenzte Zeit geschlossen werden, zum Beispiel für das Probewohnen in einem Zeitrahmen von maximal acht Wochen.
3. Der Vertrag des „Trainingswohnen“ kann von dem Klienten / der Klientin jederzeit gekündigt werden.
 - 3.1 Die Kündigungsfrist hierfür beträgt 3 Monate zum Monatsende. Sollte die Kündigung auf Grund eines Abmahnungsverfahrens erfolgen, gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat.
4. Beidseitig kann sofort gekündigt werden, wenn ein Härtefall vorliegt.
5. Die Einrichtung „Sonnenstraße Evenius GmbH“ kann die Betreuungsmaßnahme kündigen, wenn der Klient / die Klientin nicht die Regeln des Betreuungsvertrages einhält und seinen / ihren Pflichten nicht nachkommt. Hierzu erfolgt ein Abmahnungsverfahren. Nach der dritten Abmahnung erfolgt die Kündigung des Betreuungsverhältnisses seitens der Einrichtung.
6. Wenn die Betreuungsmaßnahme „Trainingswohnen“ vom Klienten / von der Klientin selbst gezahlt wird und der Zahlungsverpflichtung der Einrichtung „Sonnenstraße Evenius GmbH“ länger als zwei Monate nicht nachgekommen wird, erfolgt die Kündigung seitens der Einrichtung.
7. Folgende Unterlagen sind Teil des Betreuungsvertrages und können auf Anfrage erläutert werden:
 - Untermietvertrag zwischen dem Klienten / der Klientin und der „Sonnenstraße Evenius GmbH“
 - Aktuelle Hilfeplanung des Klienten / der Klientin
 - Beschwerde- und Teilhabemanagement der Einrichtung
 - Zusatzvereinbarungen über Fachleistungsstunden nach SGB VIII
 - Aktuelle Endgeldvereinbarung des jeweils laufenden Jahres
 - Schweigepflichtsentbindung (einrichtungsintern für den Dienst- und Betreuungsablauf zwischen Geschäftsführung, Verwaltung und ggf. Tagesstruktur)

Zusatzvereinbarungen

Im Rahmen der Betreuung kann es zwischen dem Klienten / der Klientin und dem Betreuungspersonal zu gesonderten Vereinbarungen kommen. Diese werden schriftlich niedergelegt und von beiden Vertragspartnern unterschrieben. Die Vereinbarungen werden dem aktuellen Betreuungsvertrag beigelegt und sind ab Unterschrift ein Teil dessen.

Datenschutz

Mit dem eingehen des Vertrages erklärt sich der Klient / die Klientin bereit, dass die personenbezogenen Daten im Rahmen der Betreuung gespeichert werden. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Daten nur im Rahmen der Betreuung und in Absprache mit dem Klienten / der Klientin zu nutzen.

Das Betreuungspersonal ist im Rahmen der Betreuung angehalten, die personenbezogenen Daten des Klienten / der Klientin sowie die Inhalte der Betreuung zu dokumentieren. Hierfür müssen durch das Betreuungspersonal einrichtungsinterne Dokumentations- und Bearbeitungsstandards eingehalten werden (siehe Schweigepflichtsentbindung)

Beschwerden / Anregungen / Teilhabe

Im Falle von Beschwerde kann sich der Klient / die Klientin an folgende Personen bzw. Einrichtungen wenden:

- Betreuungspersonal des „Trainingswohnen“
- Leitung des „Trainingswohnen“,
- Bereichsleitung Jugendhilfe
- Einrichtungsinterne Koordination für Gefahrenabwehr und Schutzauftrag
- Fallzuständiges Jugendamt
- Ombudstelle des Landes Hessen
- Betreuungs- und Pflegeamt des Landeswohlfahrtsverband Hessen beim Versorgungsamt Gießen

Es wird hier ausdrücklich auf das heiminterne Beschwerdemanagement verwiesen.

Mit der Unterschrift bestätigt der Klient / die Klientin, dass er / sie den Inhalt des
Betreuungsvertrages verstanden hat und die Regeln, Pflichten und Rechte umsetzt.

Aufnahmedatum: _____

Leitung „Trainingswohnen“

päd. MitarbeiterIn

Klient / Klientin

Klient / Klienten ggf. gesetzlicher Betreuer